

### 1. Sozialversicherung

#### Inkrafttreten weiterer Schritte der Pensionsreform

Über das große Reformpaket in der Sozialversicherung („Pensionskonzept 2000“) wurde an dieser Stelle bereits zum 1. Januar 1998 und 1. Januar 1999 berichtet<sup>12</sup>, wobei einige Maßnahmen auch für den aktuellen Berichtszeitraum relevant sind. Konkret sind aus diesem Maßnahmenpaket am 1. Januar 2000 folgende Änderungen in Kraft getreten:

Die Mindestbeitragsgrundlage (von dieser sind die Beiträge zu entrichten, auch wenn die tatsächlichen Einkünfte unter diesem Betrag liegen) in der bäuerlichen Sozialversicherung (BSVG) wurde nochmals von ATS 6.003 auf ATS 6.804 angehoben.

Auch die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung wurde von ATS 6.685 auf ATS 8.312 stark angehoben, wodurch sich der „Zuschlag“ zur Pension für Kindererziehungszeiten erheblich erhöht.

In der Pensionsversicherung wurde hinsichtlich der Leistungen bei Alter eine transparentere Berechnungsmethode hinsichtlich der Steigerungspunkte eingeführt:

- Pro Versicherungsjahr werden zwei Steigerungspunkte erworben;
- Bei Pensionsantritt vor dem Regelalter (Frauen 60 / Männer 65) werden pro Jahr von den erworbenen Steigerungspunkten wieder zwei Steigerungspunkte abgezogen;
- Höchstens können jedoch nur 15% der Pension oder 10 Steigerungspunkte abgezogen werden.

a) 2% Steigerungspunkte pro Jahr bei Regelalter 65/60 bedeutet:

nach 40 Jahren bei 60/65: 80%

nach 35 Jahren bei 60/65: 70%

der Bemessungsgrundlage.

b) Die Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt bedeuten:

nach 45 Versicherungsjahren bei 55/60: 80%

nach 40 Versicherungsjahren bei 55/60: 70%

nach 35 Versicherungsjahren bei 55/60: 60%

- c) Die in der Sozialversicherung höchstmögliche Pension kann 80% der höchsten individuellen Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Eine Anpassung der Leistungen bei Invalidität an die neue Berechnungsmethode wird zum 1. Januar 2001 erfolgen, wobei folgende Schutzbestimmung gelten wird: Es erfolgt eine Vergleichsrechnung unter Zugrundelegung von 1,8 Steigerungspunkten ohne Abschlag, begrenzt allerdings mit 60% der höchsten individuellen Bemessungsgrundlage. Es gebührt der günstigere Leistungsbetrag.

#### Einführung einer Chipkarte

Mit 20.8.1999 sind die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung einer Chipkarte geschaffen worden, die schrittweise den bisherigen Krankenschein ersetzen soll. Vorteile sind, dass die Versicherten einen einfacheren Zugang zur ärztlichen Hilfe bei vollem Datenschutz erhalten werden und die Arbeitgeber und Versicherungsträger, die bisher die Krankenscheine auszustellen hatten, entlastet werden. Die Ärzte können das System für die Patientenverwaltung und Abrechnung nützen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Dachorganisation) wurde gesetzlich ermächtigt, die für die Durchführung dieses Projekts erforderliche Struktur zu errichten.

#### Vereinfachter Zugang zur Krankenversicherung

Seit 23. Juli 1999 wurde für Geschiedene, die auf Grund ihres Unterhalts keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben und daher ihren Schutz in der Krankenversicherung verlieren würden, die Möglichkeit einer hinsichtlich der Entrichtung von Beiträgen stark begünstigten Selbstversicherung eingeführt.

#### In-vitro-Fertilisation

Aus systematischer Sicht handelt es sich bei dieser ab 1. Januar 2000 eingeführten neuen Leistung um keine Leistung der Sozialversicherung, da sie insbesondere nicht mit dem Risiko Krankheit und Mutterschaft zusammenhängt. Es be-

12. Siehe MISSOC-Info 02/1999

steht Anspruch auf vier Versuche einer In-vitro-Fertilisation pro Paar, bei dem die Frau das 40., der Mann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Leistungsanspruch ist im Wesentlichen an einen aufrechten Krankenversicherungsschutz geknüpft. Zur Finanzierung dieser Leistung wurde ein eigener Fonds eingerichtet, der zu 50% aus dem Familienlasten-Ausgleichsfonds und zu 50% aus den Mitteln der Krankenversicherung dotiert wird.

### **Sozialversicherung für Selbständige**

Ab 1. Januar 2000 wurden die Ärzte, Apotheker, Dentisten, Tierärzte, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Zivilingenieure, Notare und Rechtsanwälte im Rahmen der Erfassung aller Erwerbstätigen durch die Sozialversicherung in die gewerbliche Krankenversicherung einbezogen. Den Interessenvertretungen dieser Freiberufler wurde jedoch das Recht eingeräumt, diese Krankenversicherung auszuschließen, wenn eine alternative Versicherung mit zumindest annähernd gleichen Leistungen wie die gesetzliche besteht. Von diesem opting out haben alle Interessenvertretungen mit Ausnahme der Dentisten Gebrauch gemacht.

Mit 1. Januar 2000 wurde die allgemeine Subsidiarität in der Krankenversicherung der Gewerbetreibenden, Bauern und Beamten aufgehoben, sodass jedenfalls diese Versicherungspflicht eintritt. Bisher war z.B. ein Nebenerwerbsbauer, der bereits als Arbeitnehmer krankenversichert war, von der bäuerlichen Krankenversicherung befreit. Nunmehr tritt eine doppelte Versicherungspflicht ein.

In der gewerblichen Sozialversicherung werden ab 1. Januar 2000 Kinder von der Kostenbeteiligung für Sachleistungen bei Krankheit ausgenommen. Diese neue Regelung betrifft im Wesentlichen die ärztliche Hilfe, Heilbehelfe und Hilfsmittel (Anstaltspflege war schon bisher ohne Kostenbeteiligung).

### **Förderungen von Betriebsneugründungen**

Ab 1. Mai 1999 werden Betriebsneugründungen im Rahmen eines entsprechenden Maßnahmenpakets durch einen zeitlich begrenzten Verzicht auf gewisse Gebühren und Beiträge gefördert. Relevant für die Sozialversicherung ist die Befreiung des Dienstgebers vom Wohnbauförderungs-(0,5%) und Unfallversicherungsbeitrag (1,4%).

Diese Förderung gilt rückwirkend für alle Betriebsneugründungen vom 1. Mai 1999 bis 31. Dezember 2002.

## **2. Arbeitslosenversicherung**

Durch ein Maßnahmenpaket für ältere Arbeitnehmer wurde mit 1. Januar 2000 ein Altersteilzeitgeld eingeführt, die Regelungen für das Weiterbildungsgeld verbessert, für ältere Arbeitslose ein Schutz ihrer früheren höheren Bemessungsgrundlage geschaffen und die Gleitpension attraktiver gestaltet. Dieses Maßnahmenpaket wurde bereits ausführlich in der Publikation inforMISEP Nr. 67/68 dargestellt. An dieser Stelle ist insbesondere auf folgende Maßnahme nochmals hinzuweisen:

Ab 1. Januar 2000 (befristet bis 31. Dezember 2001) wird die Altersteilzeit mit Beihilfen gefördert, um vor allem in Branchen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit die Weiterbildung von älteren Arbeitnehmern zu ermöglichen. Eine Beihilfe wird für Arbeitnehmerinnen ab dem 52. und Arbeitnehmern ab dem 57. Lebensjahr für maximal drei Jahre gewährt, wenn bei Verkürzung der Normalarbeitszeit um bis zu 50%

- das Entgelt vom Arbeitgeber bis zur Höchstbeitragsgrundlage auf mindestens 75% des vorangegangenen Entgelts aufgestockt wird,
- die Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge auf Basis der bisherigen Bemessungsgrundlage entrichtet werden und
- die Abfertigung in der Höhe des letzten Arbeitsverdienstes vor Verringerung der Arbeitszeit gesichert ist.

Als Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung gilt das letzte Entgelt (100%), für alle anderen Beiträge (Unfall-, Arbeitslosenversicherung, usw.) das reduzierte Entgelt (75%).

## **3. Familienleistungen**

Wie bereits an dieser Stelle zum 1. Januar 1999 über das "Familienpaket 1998" berichtet, wurde die Familienbeihilfe zum 1. Januar 2000 neuerlich erhöht und gleichzeitig eine Geschwisterstaffel eingeführt. Weiters gibt es für das dritte und jedes weitere Kind, wenn das Familieneinkommen unter einer bestimmten Höhe liegt, einen monatlichen Mehrkindzuschlag. ■